

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.103.541

Wien, am 2. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 2. Februar 2026 unter der Nr. **4826/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufnahmebedingungen von Asylwerber:innen und Grundversorgung 2025“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Betreuungsstellen der Grundversorgung gibt es zum Stand 01.01.2026 österreichweit? Bitte um Aufschlüsselung nach Standort, Typ, Bundesland, Kapazität und Auslastung.*
 - a. *Wie viele Plätze sind jeweils für unmündige, unbegleitete, geflüchtete Kinder sowie unbegleitete, geflüchtete Kinder vorhanden?*
 - b. *Wie viele Plätze sind im Rahmen vom erhöhten Betreuungsbedarf (Sonderbetreuung) vorhanden?*
 - c. *Wie viele Plätze sind nur für geflüchtete Frauen vorgesehen?*
 - d. *Wie viele Plätze sind für LGBTIQ Geflüchtete vorgesehen?*
 - e. *Wie viele Einrichtungen wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils dauerhaft geschlossen und wie viele davon stillgelegt? Bitte um Auflistung nach Jahr und Kapazität und Angabe der Kosten für die Schließung bzw. Stilllegung.*

- f. Gibt es bereits Vorhaben bzgl der Schließung und Stilllegung weiterer Einrichtungen und falls ja welche?
- g. Wie viele weitere Betreuungseinrichtungen müssen aufgrund der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 und den unterschiedlichen Verfahrensarten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, zur Verfügung gestellt werden?
- h. Wie viele weitere Betreuungseinrichtungen müssen aufgrund der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 und der Verbesserung der Unterbringung für Vulnerable zur Verfügung gestellt werden?

Zum Stichtag 1. Jänner 2026 waren neun Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) in Betrieb.

Bundesland	Standort	Kapazität	Auslastung zum Stichtag 1. Jänner 2026
NÖ	BBE Ost (2514 Traiskirchen)	1.810	24,8 %
	BBE Schwechat (2320 Schwechat)	380	35,5 %
	BBE Flughafen (1300 Schwechat)	28	25,0 %
KTN	BBE Finkenstein (9581 Ledenitzen)	80	52,5 %
STMK	BBE Graz-Andritz (8045 Graz)	200	52,5 %
OÖ	BBE West (4880 St. Georgen im Attergau)	210	54,2 %
	BBE Bad Kreuzen (4362 Bad Kreuzen)	200	74,5 %
SBG	BBE Bergheim (5101 Bergheim)	419	38,9 %
T	BBE Tirol (6391 Fieberbrunn)	140	47,1 %

Des Weiteren standen dem Bund zum Stichtag 1. Jänner 2026 16 Einrichtungen, die in den Jahren 2023 bis 2025 stillgelegt wurden, als Vorhaltekapazitäten zur Verfügung.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 704/J vom 19. März 2024 /630/AB XXVII. GP verwiesen werden. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass im Jahr 2025 zwei Vorhaltestandorte infolge Stilllegung bzw. Neuerrichtung geschaffen wurden.

Bundesland	Standort	Kapazität	Stilllegung
KTN	BBE Villach (9500 Villach)	364	2025
SBG	BBE Liefering (5020 Salzburg)	240	- (Neuerrichtung als Vorhaltestandort im Jahr 2025)

Im Jahr 2025 wurden zusätzlich zwei bisher stillgelegte Standorte geschlossen. Die Angabe der mit der Schließung verbundenen Kosten erfolgt in der nachstehenden Tabelle in Mio. EUR.

Bundesland	Standort	Kapazität	Schließung	Kosten
KTN	BBE Ossiach (9570 Ossiach)	186	2025	0,55
OÖ	BBE Frankenburg (4873 Frankenburg am Hausruck)	282	2025	0,6

Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) bzw. unmündigen UMF ist nur in Bundesbetreuungseinrichtungen vorgesehen, die speziell für diesen Zweck vorgesehen sind. Zum Stichtag der Anfrage werden UMF in den BBE Ost und BBE Finkenstein bzw. unmündige UMF in der BBE Ost untergebracht.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres findet eine laufende Evaluierung der Kapazitäten statt und erfolgt im Bedarfsfall – nach Abwägung der aktuellen Lage – eine entsprechende Adaptierung.

Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 2:

- *Welche Betreuungsstellen wurden 2025 zusätzlich in Betrieb genommen? Bitte um Angabe nach Bundesland, Kapazität und Eröffnungsmonat.*

Im Jahr 2025 wurden keine Bundesbetreuungseinrichtungen zusätzlich in Betrieb genommen.

Zur Frage 3:

- *Welche Maßnahmen werden seitens des Bundes in den Bundesbetreuungseinrichtungen in Bezug auf alternative Energieversorgung gesetzt?*

Seitens der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH wurden Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher an den Standorten Villach und Schwechat errichtet sowie der Umstieg von Ölheizung auf eine Pelletheizung am Standort Finkenstein umgesetzt.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Personen waren insgesamt jeweils zum Monatsersten im Zeitraum 2025 und am 01.01.2026 in Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundes- oder Landesbetreuung, Bundesland der Unterbringung, Geschlecht, Alter, Standort der Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, unbegleitete geflüchtete Kinder und Sonderbetreuung). Bitte um Übermittlung im Excel-Format.*

Stichtag	Personen in Grundversorgung	davon Bundesbetreuung	davon Landesbetreuung
1. Jänner 2025	68.161	1.430	66.731
1. Februar 2025	67.470	1.267	66.203
1. März 2025	66.470	1.088	65.382
1. April 2025	65.280	1.001	64.279
1. Mai 2025	63.066	941	62.065
1. Juni 2025	60.989	1.013	59.976
1. Juli 2025	58.419	1.069	57.350
1. August 2025	57.036	1.151	55.885
1. September 2025	55.923	1.268	54.655
1. Oktober 2025	55.172	1.289	53.883
1. November 2025	54.702	1.277	53.425
1. Dezember 2025	53.648	1.235	52.413
1. Jänner 2026	52.834	1.231	51.603

Eine darüberhinausgehende Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zu den Fragen 5, 7, 8, 10, 11, 13 und 14:

- *Wie viele Asylwerber:innen befanden sich 2025 jeweils zum Monatsersten und am 01.01.2026 insgesamt in der Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundesland der Unterbringung, Geschlecht, Alter, Standort der Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, und mündige unbegleitete geflüchtete Kinder, UMF und Sonderbetreuung und Sonderunterbringung).*
- *Wie viele Vertriebene aus der Ukraine befanden sich 2025 jeweils zum Monatsersten und am 01.01.2026 in Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland, Unterbringungsform (organisiert, privat, unbegleitete geflüchtete Kinder und Sonderbetreuung, Sonderunterbringung), Alter und Geschlecht.*
- *Wie viele Asylberechtigte befanden sich 2025 in den ersten vier Monaten nach Asylgewährung jeweils zum Monatsersten und am 01.01.2026 in Grundversorgung?*

Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundesland der Unterbringung, Standort der Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, unbegleitete geflüchtete Kinder und Sonderbetreuung und Sonderunterbringung).

- *Wie viele subsidiär Schutzberechtigte befanden sich 2025 und am 01.01.2026 jeweils zum Monatsersten in Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundesland der Unterbringung, Geschlecht, Alter, Standort der Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, unbegleitete geflüchtete Kinder und Sonderbetreuung und Sonderunterbringung).*
- *Wie hoch war der Prozentsatz an subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten, die sich im Jahr 2025 jeweils zum Monatsersten in Grundversorgung befanden?*
 - a. *Wie hoch war der Prozentsatz jeweils bei den organisiert und privat untergebrachten Personen in Grundversorgung?*
- *Wie viele Personen, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde und die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wie z.B. aufgrund des Unterlassens der Ausstellung eines Heimreisezertifikates nicht abschiebbar sind, befanden sich 2025 jeweils zum Monatsersten und am 01.01.2026 in Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundesland der Unterbringung, Geschlecht, Alter, Standort der Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, unbegleitete geflüchtete Kinder und Sonderbetreuung).*
- *Wie viele andere nicht abschiebbare Fremde befanden sich jeweils zum Monatsersten 2025 und am 01.01.2026 in Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundesland der Unterbringung, Geschlecht, Alter, Standort der Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, unbegleitete geflüchtete Kinder und Sonderbetreuung).*

Stichtag	Asylwerber	Vertriebene	Asylberechtigte	Subsidiär Schutzberechtigte	Geduldete
01.01.2025	13.172	36.550	2.324	13.125	120
01.02.2025	13.141	36.412	1.848	12.858	116
01.03.2025	12.897	36.096	1.648	12.646	114
01.04.2025	12.675	35.600	1.438	12.336	119
01.05.2025	12.449	34.569	1.311	11.635	117
01.06.2025	12.367	33.159	1.292	11.102	123
01.07.2025	11.352	32.326	1.178	11.547	286
01.08.2025	11.531	31.625	1.035	11.090	289
01.09.2025	11.512	30.907	933	10.806	268
01.10.2025	11.575	30.486	897	10.308	288
01.11.2025	11.466	30.397	858	10.134	278
01.12.2025	11.050	30.136	804	9.923	270
01.01.2026	10.509	29.726	780	10.064	277

Eine darüberhinausgehende Beantwortung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zu den Fragen 6, 9, 12, 15 und 23a:

- *Wie viele Asylwerber:innen in Grundversorgung haben Österreich 2025 vor Erhalt eines (Asyl)Bescheides verlassen? Bitte um Auflistung nach Monat der Ausreise.*
- *Wie viele Asylberechtigte haben Österreich 2025 innerhalb der vier Monate nach Erhalt des positiven Bescheides verlassen? Bitte um Auflistung nach Monat der Ausreise.*
- *Wie viele subsidiär Schutzberechtigte haben Österreich 2025 verlassen? Bitte um Auflistung nach Monat der Ausreise.*
- *Wie viele Personen, deren Asylverfahren negativ erledigt wurde, befanden sich bis 01.01.2026 jeweils zum Monatsersten trotz Aufforderung zur Ausreise im österreichischen Bundesgebiet? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit.*
 - a. *Wie viele Personen mit aufrechter Rückkehrentscheidung befanden sich 2025 jeweils zum Monatsersten im österreichischen Bundesgebiet? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit.*
 - b. *Wie viele davon haben 2025 jeweils zum Monatsersten Grundversorgung erhalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Staatsangehörigkeit.*
 - c. *Wie viele Abschiebungen wurden bis dato aus der BBE Fieberbrunn durchgeführt?*
 - d. *Wie viele Abschiebungen wurden aus der BBE Schwechat bis dato durchgeführt?*
- *Wie viele davon waren Personen, die aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Dublin-VO nach Österreich rücküberstellt wurden. Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalität und überstellenden Mitgliedsstaat.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 16, 16a und 16a i bis 16a vi:

- *Wie viele Personen wurden im Jahr 2025 von anderen Mitgliedstaaten aufgrund der Dublin-Bestimmungen nach Österreich überstellt und befanden sich 2025 jeweils zum Monatsersten in Grundversorgung? Bitte um Auflistung nach überstellendem Land, Nationalität und Bundesland.*
- *Wie ist das Prozedere bei Personen, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich aufgrund der Dublin-Bestimmungen (rück-)überstellt werden?*
- *Wohin werden diese gebracht?*
- *Kommen diese in die Bundesgrundversorgung? Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Bundesgrundversorgung von Dublin-Rückkehrer:innen?*

- *Wie viele Dublin-Rückkehrer:innen haben sich 2025 nach der Rückkehr wieder dem Verfahren entzogen? Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalität.*
- *Müssen diese einen neuen Antrag auf Aufnahme in Bundesgrundversorgung stellen?*
- *Wann bekommen diese Personen Informationen über ihre Situation, Zugang zu Rechtsberatung?*
- *Gibt es hier unterschiedliche Prozedere je nach überstellendem Mitgliedsland bzw. Transportart?*

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 681 Personen von anderen Mitgliedsstaaten nach Österreich überstellt. Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Die Aufnahme in die Bundesgrundversorgung im Rahmen eines Dublin-In-Verfahrens basiert auf einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung individueller Faktoren.

Überstellungen finden sowohl am Luftweg über den Flughafen Wien Schwechat als auch über den Landweg statt.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 16372/J vom 22. September 2023 /15855/AB XXVII. GP verwiesen werden.

Ein Anspruch auf Rechtsberatung einer asylwerbenden Person besteht im Zulassungsverfahren grundsätzlich nur dann, wenn beabsichtigt wird, innerhalb von 72 Stunden ab Ausfolgung einer Mitteilung nach § 29 Abs 3 Z 3-6 Asylgesetz (AsylG) eine Einvernahme zur Wahrung des Parteieingehörs durchzuführen. Im Übrigen kann einem Fremden gemäß § 49 Abs 1 und Abs 2 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) sowie § 2 Abs 1 Z 2 lit a BBU-Errichtungsgesetz (BBU-G) sogenannte offene Rechtsberatung durch die BBU GmbH angeboten werden.

Zur Frage 16a vii:

- *Gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Ein- bzw Ausreise von Personen, bei denen die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates bzw Österreichs festgestellt wurde? Wenn ja, wie ist hier das Prozedere?*

Österreich akzeptiert, wie auch andere Mitgliedsstaaten, freiwillige Überstellungen. In diesem Fall ist ebenfalls eine Ankündigungsfrist von sieben Tagen vor der geplanten Überstellung vorgesehen. Im Überstellungsformular ist auf die freiwillige Überstellung hinzuweisen. Der Prozess erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem BFA, der Rückkehrberatung der BBU GmbH sowie den Behörden des zuständigen Mitgliedstaates.

Voraussetzung ist, dass der betreffende Mitgliedstaat der freiwilligen Ausreise zustimmt. Die Rückkehrberatung der BBU GmbH übernimmt die organisatorische Unterstützung, die unter anderem die Flugbuchung, die Unterstützung der ausreisenden Personen während der Vorbereitung der Ausreise sowie die Koordination aller notwendigen Schritte umfasst. Die Modalitäten der Ausreise, wie Ankunftsort sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Ankunft, werden ebenfalls im Vorfeld direkt mit dem zuständigen Mitgliedstaat abgestimmt.

Zur Frage 17:

- *Welche Bundesländer erfüllen bzw. erfüllen nicht die mit dem Bund vereinbarte Quote zur Unterbringung von Schutzsuchenden zum Zeitpunkt der Anfrage? Bitte um Übermittlung einer Quotenstatistik im Jahresverlauf 2025*
 - a. *Werden in der Quotenerfüllung die Bundesquartiere in die Landesquote mit eingerechnet oder nicht? Nach welchen Vorgaben erfolgt die Berechnung? Was ist dafür die Rechtsgrundlage?*

In der Quotenstatistik werden Personen in Bundes- als auch Landesquartieren gleichsam berücksichtigt. Die Quotenregelung ist Art. 1 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG (GVV) zu entnehmen.

Quotenstatistik zum Stichtag 2. Februar 2026:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.630	1.706	95,57
Kärnten	1.939	3.222	60,17
Niederösterreich	8.041	9.762	82,37
Oberösterreich	4.385	8.674	50,56
Salzburg	2.268	3.235	70,12
Steiermark	6.806	7.183	94,75
Tirol	2.465	4.392	56,13
Vorarlberg	2.075	2.324	89,27
Wien	22.316	11.428	195,28

Quotenstatistik zum Stichtag 2. Jänner 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.890	2.251	83,97
Kärnten	2.174	4.245	51,21
Niederösterreich	10.083	12.842	78,52

Oberösterreich	6.576	11.399	57,69
Salzburg	2.487	4.254	58,47
Steiermark	7.907	9.457	83,61
Tirol	3.274	5.774	56,70
Vorarlberg	2.816	3.052	92,27
Wien	30.954	14.887	207,93

Quotenstatistik zum Stichtag 3. Februar 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.946	2.228	87,36
Kärnten	2.151	4.202	51,19
Niederösterreich	9.959	12.709	78,36
Oberösterreich	6.419	11.282	56,90
Salzburg	2.500	4.210	59,39
Steiermark	7.883	9.359	84,23
Tirol	3.228	5.715	56,48
Vorarlberg	2.829	3.020	93,66
Wien	30.544	14.734	207,31

Quotenstatistik zum Stichtag 3. März 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.913	2.194	87,20
Kärnten	2.029	4.138	49,03
Niederösterreich	9.762	12.517	77,99
Oberösterreich	6.207	11.111	55,87
Salzburg	2.471	4.146	59,60
Steiermark	7.771	9.217	84,31
Tirol	3.216	5.628	57,14
Vorarlberg	2.842	2.975	95,54
Wien	30.224	14.510	208,30

Quotenstatistik zum Stichtag 1. April 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.943	2.156	90,14
Kärnten	2.019	4.066	49,66
Niederösterreich	9.530	12.299	77,49
Oberösterreich	5.961	10.918	54,60

Salzburg	2.444	4.074	59,99
Steiermark	7.774	9.057	85,83
Tirol	3.122	5.530	56,45
Vorarlberg	2.769	2.923	94,74
Wien	29.718	14.258	208,43

Quotenstatistik zum Stichtag 2. Mai 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.897	2.082	91,10
Kärnten	2.064	3.928	52,55
Niederösterreich	9.210	11.881	77,52
Oberösterreich	5.736	10.547	54,39
Salzburg	2.383	3.935	60,55
Steiermark	7.603	8.749	86,90
Tirol	3.009	5.343	56,32
Vorarlberg	2.696	2.824	95,48
Wien	28.464	13.773	206,66

Quotenstatistik zum Stichtag 2. Juni 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.871	2.014	92,91
Kärnten	2.019	3.799	53,15
Niederösterreich	8.960	11.490	77,98
Oberösterreich	5.498	10.199	53,91
Salzburg	2.442	3.806	64,16
Steiermark	7.324	8.461	86,56
Tirol	2.985	5.167	57,77
Vorarlberg	2.618	2.731	95,88
Wien	27.269	13.320	204,72

Quotenstatistik zum Stichtag 1. Juli 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.714	1.929	88,85
Kärnten	1.959	3.639	53,84
Niederösterreich	8.736	11.006	79,37
Oberösterreich	5.230	9.770	53,53
Salzburg	2.376	3.646	65,17

Steiermark	7.170	8.105	88,46
Tirol	2.825	4.949	57,08
Vorarlberg	2.528	2.616	96,65
Wien	25.881	12.759	202,84

Quotenstatistik zum Stichtag 1. August 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.692	1.883	89,84
Kärnten	1.985	3.553	55,88
Niederösterreich	8.711	10.746	81,06
Oberösterreich	5.034	9.539	52,77
Salzburg	2.338	3.559	65,69
Steiermark	7.039	7.913	88,95
Tirol	2.708	4.832	56,04
Vorarlberg	2.410	2.554	94,37
Wien	25.119	12.457	201,64

Quotenstatistik zum Stichtag 1. September 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.700	1.847	92,06
Kärnten	1.943	3.483	55,78
Niederösterreich	8.702	10.536	82,59
Oberösterreich	4.849	9.353	51,85
Salzburg	2.363	3.490	67,71
Steiermark	6.809	7.759	87,76
Tirol	2.687	4.738	56,72
Vorarlberg	2.264	2.504	90,42
Wien	24.606	12.214	201,46

Quotenstatistik zum Stichtag 1. Oktober 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.712	1.822	93,97
Kärnten	1.976	3.436	57,50
Niederösterreich	8.523	10.395	81,99
Oberösterreich	4.830	9.227	52,35
Salzburg	2.397	3.443	69,62
Steiermark	6.951	7.655	90,81

Tirol	2.678	4.674	57,29
Vorarlberg	2.187	2.470	88,53
Wien	23.918	12.050	198,49

Quotenstatistik zum Stichtag 3. November 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.678	1.806	92,93
Kärnten	1.930	3.406	56,66
Niederösterreich	8.433	10.302	81,85
Oberösterreich	4.742	9.145	51,85
Salzburg	2.437	3.413	71,41
Steiermark	6.958	7.587	91,71
Tirol	2.683	4.633	57,91
Vorarlberg	2.167	2.448	88,51
Wien	23.655	11.943	198,06

Quotenstatistik zum Stichtag 1. Dezember 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.682	1.771	94,95
Kärnten	1.978	3.342	59,19
Niederösterreich	8.262	10.107	81,74
Oberösterreich	4.539	8.972	50,59
Salzburg	2.366	3.348	70,67
Steiermark	6.877	7.443	92,39
Tirol	2.635	4.545	57,98
Vorarlberg	2.162	2.402	90,01
Wien	23.147	11.717	197,55

Zur Frage 18:

- *Wie viele Überstellungen erfolgten in die Landesgrundversorgung? Bitte um Angabe der insgesamt erfolgten Überstellungen pro Bundesland und pro Monat.*
 - a. *Wie viele Vertriebene wurden 2025 den Bundesländern zur Übernahme in die Landesgrundversorgung angeboten? Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat der angebotenen Personen.*
 - b. *Wie viele Vertriebene wurden 2025 von den Bundesländern in die Landesgrundversorgung übernommen? Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat der angebotenen Personen.*

- c. *Wie viele Übernahmen von Vertriebenen in die Landesgrundversorgung wurden 2025 abgelehnt? Bitte um Auflistung nach Monat der Ablehnung und Bundesland der angebotenen Person.*
- i. *Ist für die Ablehnung eine Begründung erforderlich?*
 - ii. *Wenn ja, welche Begründungen gibt es?*
- d. *Wie viele Asylwerber:innen wurden 2025 den Bundesländern zur Übernahme in die Landesgrundversorgung angeboten? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Monat und Herkunftsland der angebotenen Person.*
- e. *Wie viele Asylwerber:innen wurden 2025 von den Bundesländern in die Landesgrundversorgung übernommen? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Monat und Herkunftsland der angebotenen Person.*
- f. *Wie viele Übernahmen in die Landesgrundversorgung wurden 2025 abgelehnt? Bitte um Auflistung nach Monat der Ablehnung, Bundesland, Betreuungseinrichtung und Herkunftsland der angebotenen Person.*
- iii. *Ist für die Ablehnung eine Begründung erforderlich?*
 - iv. *Wenn ja, welche Begründungen gibt es?*

Im Jahr 2025 erfolgten insgesamt 4.044 Überstellungen in die Landesgrundversorgungsstellen.

Überstellungen													
	Jän	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
BGLD	18	19	4	11	13	0	1	20	21	7	6	2	122
KTN	120	72	69	112	76	51	92	60	86	46	74	34	892
NÖ	75	41	20	32	27	24	54	38	52	47	29	15	454
OÖ	135	77	51	55	23	38	73	47	64	80	52	75	770
SBG	92	65	74	43	53	25	72	67	69	60	50	44	714
STMK	12	0	16	17	3	6	23	12	22	12	0	0	123
T	93	97	83	36	50	29	52	47	84	56	39	8	674
VBG	20	32	3	8	7	2	3	0	9	14	16	5	119
W	50	13	13	23	8	17	6	5	13	9	13	6	176
Gesamt	615	416	333	337	260	192	376	296	420	331	279	189	4.044

Im Jahr 2025 erfolgten insgesamt 13.531 Anbietungen. Diese inkludieren Mehrfachanbietungen und sind daher nicht mit der Anzahl an untergebrachten Asylwerberinnen und Asylwerbern gleichzusetzen. Eine gesonderte Begründung bei Ablehnung einer Anbiertung ist nicht erforderlich.

Anbietungen													
	Jän	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
BGLD	188	128	76	57	55	41	82	83	101	108	80	57	1.056
KTN	455	361	152	171	106	156	200	207	190	207	229	100	2.534
NÖ	238	210	94	88	70	83	142	141	109	166	125	118	1.584
OÖ	377	286	140	132	97	124	193	187	199	279	143	155	2.312
SBG	272	220	135	106	106	109	157	210	147	172	127	102	1.863
STMK	165	149	89	83	46	51	102	110	112	113	131	121	1.272
T	343	260	131	121	68	76	119	155	156	181	85	52	1.747
VBG	61	70	64	23	29	36	51	48	47	79	64	51	623
W	100	50	24	66	27	33	29	42	69	30	43	27	540
Gesamt	2.199	1.734	905	847	604	709	1.075	1.183	1.130	1.335	1.027	783	13.531

Die Grundversorgung von Vertriebenen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Der BBU GmbH kommt lediglich eine unterstützende Rolle bei der Verteilung von Vertriebenen, die in den Notversorgungsstellen der Länder untergebracht sind, zu.

Zur Frage 19:

- *Wie viele Tage nach der Zulassung zum Asylverfahren erfolgt durchschnittlich die Überstellung in Landesgrundversorgungsquartiere?*
 - Wie viele Tage nach der Zulassung zum Asylverfahren erfolgt durchschnittlich bei unmündigen unbegleiteten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Überstellung in Landesgrundversorgungsquartiere?*

Im Jahr 2025 betrug der durchschnittliche Zeitraum bis zur Überstellung in die Grundversorgung der Länder nach Zulassung zum Verfahren 26 Tage.

Bei UMF werden entsprechende Statistiken nicht geführt, zumal sich der UMF-Status mit Volljährigkeit ändert und dieser im System nicht rückwirkend erfasst wird.

Zur Frage 20:

- *Wie viele Personen wurden 2025 neu in die Grundversorgung aufgenommen? Bitte um Aufschlüsselung je nach Verfahrensstand bzw. Aufenthaltstitel und Bundesland.*

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 17.569 Personen neu in die Grundversorgung (GVS) aufgenommen.

GVS-Stelle	Anzahl Fremde
Bund	6.202
GVS-Burgenland	406

GVS-Kärnten	548
GVS-Niederösterreich	1.814
GVS-Oberösterreich	952
GVS-Salzburg	747
GVS-Steiermark	2.399
GVS-Tirol	371
GVS-Vorarlberg	280
GVS-Wien	3.850
Summe	17.569

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 21:

- *Wie viele Personen sind 2025 aus der Grundversorgung ausgeschieden bzw. entlassen worden? Bitte um Aufschlüsselung je nach Verfahrensstand bzw. Aufenthaltstitel und Angabe nach Grund wie zB Statuszuerkennung, untergetaucht etc.*

Im Jahr 2025 schieden insgesamt 38.264 Personen aus der Grundversorgung aus.

Die Entlassungsgründe stützen sich unter anderem auf das Ende der Zielgruppenzugehörigkeit (Ablauf der 4-Monatsfrist nach Asylgewährung, Wegfall der Hilfsbedürftigkeit wegen Heirat, Eigenvermögen, Verpflichtungserklärung etc.), eigenständige Ausreise, freiwillige Rückkehr bzw. Abschiebung.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 22:

- *Wie viele Personen wurden 2025 in Wartezonen untergebracht?*
 - Wie viele Wartezonen waren jeweils zum Monatsersten in Betrieb?*
 - Bitte um Angabe der jeweiligen Kapazitäten?*
 - Wie war die Versorgung in diesen Wartezonen geregelt? Wie viele Kosten sind hier angefallen? Wie war hier die Zuständigkeit für Unterkunft, Reinigung, Essensversorgung?*
 - Sind die Personen in der Wartezonen in der Grundversorgung?*
 - Haben die Personen Anspruch auf Krankenversicherungsanspruch? Wenn ja, ab wann?*
 - Wie lange waren die Personen durchschnittlich in den Wartezonen aufhältig?*
 - Wie erfolgte die Registrierung in den Wartezonen?*

- h. Wurden Personen von den Wartezonen weggewiesen? Wenn ja, wie viele und warum?*
- i. Ist geplant, den Betrieb der Wartezonen wieder einzustellen?*

Sämtliche Wartezonen wurden mit April 2023 geschlossen und seit diesem Zeitpunkt auch nicht mehr in Betrieb genommen.

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 14547/J vom 17. März 2023/14066/AB XXVII. GP darf verwiesen werden.

Zur Frage 23:

- *Wie viele Personen wurden 2025 in die Grundversorgung wiederaufgenommen? Bitte um Auflistung nach Monat der Wiederaufnahme, Bundesland und Betreuungseinrichtung.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 24 bis 27:

- *Wie lange wurde Grundversorgungsbezieher:innen 2025 durchschnittlich in der Bundesbetreuung versorgt?*
 - a. Wie lange sind unmündige und mündige unbegleitete Flüchtlinge durchschnittlich in Bundesgrundversorgung?*
- *Wie lange bleibt ein:e Asylwerber:in durchschnittlich insgesamt in Grundversorgung?*
- *Wie lange sind subsidiär Schutzberechtigte durchschnittlich in Grundversorgung und wie lange bezogen subsidiär Schutzberechtigte nach Statuszuerkennung weiterhin Leistungen aus der Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung der durchschnittlichen Dauer nach Herkunftsländern für jeweils die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025.*
- *Wie lange sind Vertriebene aus der Ukraine durchschnittlich in Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung je nach Bundesland.*

Die Auswertung aller am Stichtag 2. Februar 2026 aktiven Leistungsbezieher in Grundversorgung ergibt für diese eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von rund 287 Tagen in Bundesbetreuung und rund 977 Tagen in Grundversorgung insgesamt.

Die Auswertung aller am Stichtag 2. Februar 2026 aktiven UMF in Grundversorgung ergibt für diese eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von rund 84 Tagen in Bundesbetreuung.

Die Auswertung aller am Stichtag 2. Februar 2026 aktiven Asylwerber in Grundversorgung ergibt für diese eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von rund 493 Tagen in Grundversorgung insgesamt.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von subsidiär Schutzberechtigten in Grundversorgung betrug im Jahr 2022 1.864 Tage, im Jahr 2023 1.644 Tage, im Jahr 2024 1.452 Tage und im Jahr 2025 1.506 Tage. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beantwortung aufgrund technischer Gegebenheiten erst ab dem Jahr 2022 möglich ist. Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsland kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Die Auswertung aller am Stichtag 2. Februar 2026 aktiven ukrainischen Staatsangehörigen in Grundversorgung ergibt für diese eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von rund 912 Tagen.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 28:

- *Wie viele schulpflichtige Kinder in Bundesgrundversorgung wurden einem Schulplatz zugewiesen?*
 - a. *Wenn kein Schulplatz zugewiesen werden konnte, welche alternativen Schulumöglichkeiten werden für schulpflichtige Kinder in Bundesgrundversorgung angeboten?*
 - b. *Wie wird in Zukunft - mit Bezug auf die Aufnahmerichtlinie 2024/1346 – mit schulpflichtigen Kindern umgegangen, die sich in Bundesbetreuung befinden? Der Zugang zum Bildungssystem soll sobald wie möglich, spätestens nach zwei Monaten gewährleistet sein. Ein Übergangszeitraum von einem Monat ist erlaubt, in dem Unterricht auch außerhalb des regulären Bildungssystem stattfinden darf. Welche Angebote werden für schulpflichtige Kinder gesetzt?*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 704/J vom 19. März 2025/630/AB XXVIII. GP verwiesen werden.

Neben dem Angebot der Brückenklassen in der BBE Ost sowie einem Schulprojekt in der BBE Bad Kreuzen besteht in anderen Bundesbetreuungseinrichtungen die Möglichkeit der Teilnahme an pädagogischen Lern- und Freizeitaktivitäten, welche Zielgruppen orientiert gestaltet sind.

Derzeit finden Gespräche mit den Bildungsdirektionen statt, um den Schulzugang auch an weiteren BBE-Standorten zu ermöglichen.

Zur Frage 29:

- *Wie hoch waren die Personalkosten der BBU GmbH im Bereich Grundversorgung 2025? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Angabe der VZÄ*

Die Personalkosten der BBU GmbH im Bereich Grundversorgung betragen im Jahr 2025 26,3 Mio. EUR.

Monat	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	Personalaufwand (inkl. Lohnnebenkosten) in EUR
Jänner 2025	445,30	2.353.399
Februar 2025	441,55	2.293.133
März 2025	441,09	2.285.713
April 2025	435,40	2.195.406
Mai 2025	428,88	2.343.958
Juni 2025	411,34	2.029.419
Juli 2025	395,96	2.042.750
August 2025	402,97	2.123.409
September 2025	400,01	2.161.497
Oktober 2025	392,42	2.143.369
November 2025	388,26	2.268.157
Dezember 2025	386,39	2.029.207

Alle Angaben sind als vorläufige Jahreswerte 2025 – vorbehaltlich des Jahresabschlusses 2025 der BBU GmbH – zu betrachten.

Zur Frage 30:

- *Wie viele Dolmetscher:innen sind bei der BBU angestellt und im Ausmaß wie vieler Wochenarbeitsstunden (Vollzeitäquivalente)? Bitte auch um Aufschlüsselung nach Sprache der Dolmetscher:innen.*

In der BBU GmbH stehen zum Anfragezeitpunkt insgesamt zehn angestellte Dolmetscherinnen und Dolmetscher in einem Umfang von 7,86 VZÄ zur Verfügung.

Sprachen	VZÄ
Dari, Farsi, Paschtu	2,08
Arabisch, Kurdisch	1,62
Arabisch	2,49

Arabisch, Somali	0,86
Somali	0,81
Gesamt	7,86

Zur Frage 31:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten der BBU GmbH im Bereich Grundversorgung (inkl. Miete und Pacht) 2025? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesbetreuungseinrichtung (bitte auch um Angabe der Kosten pro stillgelegter Einheit).*

Die Gesamtkosten der BBU GmbH im Bereich Grundversorgung beliefen sich im Jahr 2025 auf 65,15 Mio. EUR. Die den Bundesbetreuungseinrichtungen zuordenbaren Kosten gliedern sich wie folgt:

BBE	Gesamtkosten 2025 in EUR
BBE Flughafen	404.227
BBE Schwechat	4.521.148
BBE Ost	24.224.653
BBE Graz-Andritz	6.256.019
BBE Bad Kreuzen	4.707.574
BBE West	5.136.432
BBE Bergheim	6.568.567
BBE Tirol	2.913.738
BBE Finkenstein	2.777.741
BBE Villach	1.828.160
BBE Reichenau	109.329
BBE Wörthersee	681.656
BBE Frankenburg	193.175
BBE Leoben	561.483
BBE Steyregg	460.883
BBE Mondsee	107.103
BBE Salzkammergut	188.629
BBE Graz-Puntigam	133.705
BBE Hörsching	93.623
BBE Braunau	608.565
BBE Traun	96.405
BBE Wien	518.819
BBE Semmering	312.292
BBE Klingenbach	178.421
BBE Korneuburg	130.199
BBE Ossiach	337.634
BBE Kindberg	1.101.775

Alle Angaben sind als vorläufige Jahreswerte 2025 – vorbehaltlich des Jahresabschlusses 2025 der BBU GmbH – zu verstehen.

Zur Frage 32:

- *Wie hoch waren 2025 die angefallenen Mehrkosten für die BBU GmbH aufgrund der Nichtübernahme von bereits zum Verfahren zugelassenen Asylwerber:innen in die Landesgrundversorgung (pro Tag/pro Monat)?*
 - a. *Was sind 2025 die Echkosten der Bundesgrundversorgung im Vergleich zu den Tagessätzen?*

Die Mehrkosten für die BBU GmbH im Jahr 2025 belaufen sich für die Versorgung von durchschnittlich 258 Personen pro Monat insgesamt auf 10,48 Mio. EUR. Das sind aufgeschlüsselt 28.719 EUR pro Tag und 0,87 Mio. EUR pro Monat.

Bei den zuvor angeführten Gesamtkosten handelt es sich um die tatsächlich angefallenen Kosten im Bereich der Grundversorgung des Bundes. Die Kostenhöchstsätze gemäß Art. 9 GVV stellen hingegen die jeweils zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 10 GVV verrechenbaren Kosten dar.

Zur Frage 33:

- *Wie viele Betreuer:innen waren 2025 in Bundesbetreuungseinrichtungen im Dienst? Bitte um Aufschlüsselung nach Einrichtung und Anzahl der Mitarbeiter:innen.*

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 waren in Bundesbetreuungseinrichtungen insgesamt 184 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialbetreuung beschäftigt.

Bundesland	Standorte	Personenanzahl
KTN	BBE Finkenstein	14
NÖ	BBE Schwechat inkl. SOT	21
	BBE Ost	61
OÖ	BBE Bad Kreuzen	15
	BBE West	20
SBG	BBE Bergheim	18
STMK	BBE Graz-Andritz	22
T	BBE Tirol	13

Zur Frage 34:

- *Gibt es unter den Betreuer:innen in Bundesbetreuungseinrichtungen für die Unterstützung von besonders vulnerablen Asylwerber:innen ausgebildetes Personal*

(insb. Gewaltschutzbeauftragte und Betreuer:innen mit spezifischer Ausbildung im Hinblick auf die sexuelle Orientierung (LGBTIQ) von Geflüchteten) Bitte ggf. um Auflistung der diesbezüglichen Betreuer:innen und der jeweiligen Einrichtungen, in denen sie tätig sind sowie näherer Informationen zur Zusatzausbildung, die sie für diese Tätigkeit sensibilisiert bzw. vorbereitet.

Seit 2025 ist in der BBU GmbH die Ansprechstelle Gewaltschutz im Fachbereich Menschenrechte eingerichtet, die auf Basis des Gewaltschutzkonzepts für alle Geschäftsbereiche unterstützend zur Verfügung steht und die Implementierung des Gewaltschutzkonzepts vorantreibt. Gleichzeitig fungieren – wie im Gewaltschutzkonzept festgelegt – die BBE-Leitungen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Schnittstellenpersonen für die Verweissysteme in Sachen Gewaltschutz. In allen Einrichtungen werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend Basis-Schulungen im Umgang mit Verdachtsfällen und Akutfällen von Gewalt im sozialen Nahraum im Rahmen von partizipativen Risikoanalysen durchgeführt.

Zudem sind zum Zeitpunkt der Anfragestellung 20 Kinderschutzbeauftragte, 13 Ansprechpersonen für Frauen und Mädchen, 17 LGBTIQ+ Vertrauenspersonen sowie 14 Focal Points für Menschenhandel in Bundesbetreuungseinrichtungen österreichweit tätig. Unterstützend hierzu wurden im Jahr 2025 Kinderschutzteams implementiert, deren Aufgabe die Unterstützung der Kinderschutzbeauftragten ist und die zum Stichtag acht ausgebildete Mitglieder umfassen.

Erforderliche Schulungsmaßnahmen und -inhalte werden in Kooperation mit externen Stakeholdern definiert bzw. durchgeführt. Neben den angebotenen Grundschulungen werden in regelmäßigen Abständen Aufbaukurse für die jeweiligen Zielgruppen spezifisch organisiert. Die Lerninhalte der Aufbauschulungen werden bedarfs- und bedürfnisorientiert gestaltet und orientieren sich an bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 704/J vom 19. März 2024 /630/AB XXVII. GP verwiesen werden.

Zur Frage 35:

- *Wie viele Entscheidungen, aufgrund derer Grundversorgungsleistungen reduziert oder gänzlich gestrichen wurden, wurden 2025 getroffen?*
 - a. *In wie vielen Fällen wurden Grundversorgungsleistungen gänzlich oder teilweise gestrichen? Bitte um Angabe der Entziehungsgründe.*

- b. *Ist dem BMI bekannt, wie viele Beschwerden gegen diese Entscheidungen eingebracht wurden? Wenn ja, wie viele?*
- c. *Wurden 2025 UMF in Bundesgrundversorgung Auflagen per Bescheid auferlegt?*
- i. *Wenn ja, in wie vielen Fällen? Bitte um Auflistung der Auflagen.*

Im Jahr 2025 wurden 99 Entscheidungen getroffen, aufgrund derer Grundversorgungsleistungen in 97 Fällen reduziert (davon vier UMF) und in zwei Fällen gänzlich gestrichen wurden. Zudem ist an dieser Stelle auszuführen, dass die Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgungsleistung immer eine Einzelfallentscheidung voraussetzt. Anzumerken ist, dass die gegenständlichen Zahlen nur Entscheidungen nach dem Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005), das heißt Entscheidungen in der Bundesgrundversorgungserfassen.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 36:

- *Wie viele Entscheidungen, aufgrund derer die Bewegungsfreiheit eingeschränkt wurde, wurden 2025 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung getroffen, ausgenommen Entscheidungen der Freiheitsentziehung? Bitte um Angabe der Entziehungsgründe iSd Art 7 (2) Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU.*

Im Jahr 2025 wurden zwei Entscheidungen gemäß § 15b AsylG getroffen, in einem von der für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellten Quartier durchgängig Unterkunft zu nehmen. Statistiken zu den Gründen der Einschränkungen nach Art. 7 Abs. 2 der Aufnahme-RL werden mangels Möglichkeit zur technischen Auswertbarkeit nicht geführt.

Zur Frage 37:

- *Wie oft wurden Bundesbetreuungseinrichtungen 2025 von Kommissionen der Volksanwaltschaft besucht? Bitte um Auflistung nach Monat und Einrichtung. Wurden hier Mängel berichtet? Wenn ja, welche? Welche Maßnahmen wurden gesetzt?*

Im Jahr 2025 wurden keine Besuche von Kommissionen der Volksanwaltschaft in Bundesbetreuungseinrichtungen durchgeführt.

Zur Frage 38:

- *Wie oft wurden Bundesbetreuungseinrichtungen 2025 von UNHCR besucht?*

Im Jahr 2025 wurden vier Besuche durch UNHCR durchgeführt.

Zur Frage 39:

- *Sind die von EUAA im Jahr 2023 unterstützenden Beratungstätigkeiten zur Verbesserung der Maßnahmen der österreichischen Behörden, auf den Bedarf von (Not)aufnahmen zu reagieren, 2025 weiter durchgeführt worden?*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 704/J vom 19. März 2024 /630/AB XXVII. GP verwiesen werden.

Zur Frage 40:

- *Gem § 1 Abs 3 Z 6 Betreuungseinrichtungen-Betreuungsverordnung können Personen, die von der Leitung der Betreuungsstelle eine Erlaubnis erhalten haben, die Betreuungseinrichtungen betreten: Wie oft wurde 2025 eine derartige Erlaubnis erteilt? Bitte um Auflistung nach Betreuungseinrichtung.*
 - a. In welchen Fällen wird eine Erlaubnis erteilt? Nach welcher Maßgabe wird eine Erlaubnis erteilt, wann versagt? Gibt es hier einheitliche Vorgaben?*
 - b. Wird diese Entscheidung von der Betreuungsstelle selbst getroffen?*
 - c. Gibt es hier Vorgaben des Bundesministeriums für Inneres?*
 - d. Gibt es hier Vorgaben von der Geschäftsführung der BBU GmbH?*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 16372/J vom 22. September 2023 /15855/AB XXVII. GP verwiesen werden.

Zur Frage 41:

- ***Gemeinnützige Tätigkeiten in Bundesbetreuungseinrichtungen:***

Frage 41 beinhaltet keine Fragestellung.

Zur Frage 42:

- *Was ist die gesetzliche Grundlage für die "Verpflichtung" zur Leistung von gemeinnützigen Tätigkeiten?*
 - § 2 Abs 2 der Verordnung "Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten" (BGBl. II Nr. 201/2024) vom 16.07.2024 lautet (Hervorhebung hinzugefügt): "Eine Nichtregierungsorganisation gemäß § 1 Abs. 2 ist berechtigt, in jenen von ihr betriebenen Einrichtungen, die gemäß § 4 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986, BGB/. Nr. 67911986, als Träger des Zivildienstes anerkannt und in denen mindestens fünf Zivildienstplätze zugelassen*

sind, Asylwerber und Fremde gemäß § 7 Abs. 3 GVG-B 2005 mit deren Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 2 GVG-B 2005 heranzuziehen."

Inwiefern lässt sich aus dieser Bestimmung eine Verpflichtung zur Leistung einer gemeinnützigen Tätigkeit ableiten?

- b. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde das Taschengeld von Betroffenen, die dieser "Verpflichtung" nicht nachgekommen sind, gekürzt? Bitte um Verweis auf die konkrete Gesetzesbestimmung, die eine derartige Sanktionierung vorsieht bzw. ermöglicht.
- c. Wer trifft jeweils die Entscheidung, ob der "Verpflichtung" (hinreichend) nachgekommen wird und in welchem Umfang das Taschengeld ggf. gekürzt wird?
- d. Wie wird den betroffenen Asylwerber:innen diese Verpflichtung bzw. die Sanktion im Falle der Nicht-Erfüllung mitgeteilt? Welche (Rechtsschutz-)Möglichkeiten gibt es für die Betroffenen, sich gegen eine diesbezügliche Entscheidung zu wehren bzw. diese in Beschwerde zu ziehen? Wird bei Nichtgewährung ein Bescheid ausgestellt?
- e. Wurden in diesem Zusammenhang Weisungen durch das BMI bzw. Dienstanweisungen durch die BBU erlassen, um die Mitarbeiter:innen in Bundesbetreuungseinrichtungen zur Durchsetzung dieser "Verpflichtung" sowie der Sanktionen im Fall der Nicht-Erfüllung anzuhalten? Wenn ja, bitte um Übermittlung bzw. Wiedergabe dieser Weisung/Dienstanweisung.
- f. In welchen Einrichtungen wurden Asylwerber:innen entsprechende "Verpflichtungen" auferlegt bzw. Sanktionen bei Nicht-Erfüllung auferlegt? Wie hoch war jeweils der Betrag des Taschengeldes, der aufgrund der Nicht-Erfüllung der "Verpflichtung" nicht ausbezahlt wurde. Bitte um Auflistung nach Einrichtung, Art der auferlegten Verpflichtungen sowie der verhängten Sanktionen im Falle der Nicht-Erfüllung (inkl. Höhe des gekürzten/nicht ausbezahlten Taschengeldes).
- g. Was ist die gesetzliche Grundlage für die Kürzung des Taschengelds von 40 auf 20 Euro bei Nicht-Teilnahme an Werteschulungen? In wie vielen Fällen wurden entsprechende Sanktionen verhängt? Bitte um Auflistung nach Einrichtung sowie verhängten Sanktionen (inkl. Höhe des gekürzten/nicht ausbezahlten Taschengeldes).

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 704/J vom 19. März 2024 /630/AB XXVII. GP verwiesen werden.

Mit Stichtag der Fragestellung haben insgesamt 452 Personen die Teilnahme an den Grundregelkursen verweigert. Diese Verstöße wurden von Seiten der

Bundesbetreuungseinrichtung gemäß § 5 Abs. 4 GVG-B 2005 dem BFA als zuständige Behörde gemeldet. Daraufhin wurde in 374 Fällen zumindest eine Ermahnung ausgesprochen, in neun Fällen kam es nach Ermahnungen zu einer Einschränkung des Taschengeldes, in 13 Fällen wurde die sofortige Einschränkung des Taschengeldes verfügt.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 43:

• **Bezahlkarte:**

- a. *Wie hoch waren die Kosten für die Implementierung der Bezahlkarte (Paycenter) im Rahmen der Bundesgrundversorgung, sowie in der Landesgrundversorgung?*
- b. *Wie viele Mitarbeiter:innen mussten für die Umsetzung der Bezahlkarte angestellt werden?*
- c. *Wie hoch sind die Kosten für den laufenden Betrieb der Bezahlkarte?*
- d. *Ist eine Bargeldabhebung (an Bankomaten) möglich? Wird ein Bezahlvorgang bei im Handel üblichen (Kredit-)Kartenlesegeräten möglich sein?*
- e. *Welche Bundesländer werden die Bezahlkarte im Rahmen der Landesgrundversorgung einführen?*

Die im Zeitraum bis einschließlich Ende Jänner 2026 entstandenen Implementierungskosten der Sachleistungskarte in der Bundesbetreuung betragen für die BBU GmbH EUR 27.170.

Für die Umsetzung der Sachleistungskarte wurden keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt. Die Projektumsetzung erfolgte durch vorhandene Personalressourcen.

Die im Zeitraum bis einschließlich Ende Jänner 2026 entstandenen Kosten für den laufenden Betrieb der Sachleistungskarte in der Bundesbetreuung betragen für die BBU GmbH EUR 10.530.

Die Sachleistungskarte ist als Debitkarte ausgestaltet, die zur bargeldlosen Bezahlung sowie zur Behebung an Bankomaten eingesetzt werden kann. Durch ein breites Netz an Akzeptanzstellen wird gewährleistet, dass die Sachleistungskarte durch die Anspruchsberechtigten in sämtlichen Bereichen des täglichen Bedarfs mittels Zahlungsfunktion einsetzbar ist.

Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 44:

- **Notfalls- und Kapazitätenplanung:** *Ist eine Veröffentlichung des Notfalls- und Kapazitätenplans, welcher im Zuge der Umsetzung EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 erstellt werden muss, angedacht?*

Der Notfallplan wurde gemäß Artikel 32 Aufnahme Richtlinie 2024/1346 an die Asylagentur der Europäischen Union gerichtet. Es besteht keine Veröffentlichungspflicht, daher ist eine solche nicht vorgesehen.

Zur Frage 45:

- **Bund-Länder-Koordinationsrat:**
 - a. *Wie viele Beschlüsse wurden seit 2004 bis dato im Rahmen des Bund-Länder-Koordinationsrats gefasst?*
 - b. *Bitte um Information wo Beschlüsse des Bund-Länder-Koordinationsrats veröffentlicht werden? Wenn keine Veröffentlichung durchgeführt wird, bitte um Bekanntgabe der Gründe für die Nicht-Veröffentlichung.*
 - c. *Bitte um Bekanntgabe wie oft periodischen Analysen (15a GVV, Art 5 Abs 2 Z 3) durchgeführt wurden und in welcher Form die Ergebnisse dieser in das System Grundversorgung eingeflossen sind?*

Im Zeitraum 2004 bis 2. Februar 2026 wurden insgesamt 232 Beschlüsse des Bund-Länder-Koordinationsrats gefasst. Die Beschlüsse des Koordinationsrats, die hauptsächlich administrativer Natur sind, werden nicht veröffentlicht und ist dies aus Gründen der Geheimhaltung auch nicht vorgesehen bzw. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung geboten.

Die Aufgabe des Bund-Länder-Koordinationsrats ist, neben der Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung der Grundversorgung in Österreich, auch die Gewährleistung eines steten Austausches aller Vertragspartner hinsichtlich der Weiterentwicklung des bestehenden Grundversorgungssystems. Zudem widmet sich der Koordinationsrat der laufenden Analyse von Problemen, die sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung der GVV selbst, der gegenseitigen Kostenverrechnung zwischen den Vertragspartnern und deren Prüfung sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben können. Dies erfolgt primär im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Koordinationsrats, wodurch sichergestellt wird, dass im Bedarfsfall rasch reagiert und Maßnahmen zur Entwicklung von partnerschaftlichen Lösungen gesetzt werden können.

Zur Frage 46:

- *In Bezug auf das **Regierungsprogramm 2025-2029 Jetzt das Richtige Tun.** und die darin erwähnte "Neuordnung Grundversorgung":*
 - a. *In wieweit werden die Koordinierungsprozesse optimiert?*
 - b. *Welche Prozesse oder Maßnahmen sind vorgesehen?*
 - c. *Welche Neuerungen sind in Bezug auf einheitliche Mindestqualitätsstandards und Einführung eines einheitlichen Leistungskatalogs vorgesehen?*
 - d. *Was sind die Ergebnisse der Evaluierung des Realkostenmodells zwischen Bund und Stadt Wien?*

Im Bereich der Grundversorgung liegt der Fokus derzeit auf der Umsetzung des europäischen Asyl- und Migrationspaktes. Im Hinblick auf die umfassenden legislativen und organisatorischen Änderungen, die mit der Umsetzung des Asyl- und Migrationspaktes verbunden sind und sich in laufender Ausarbeitung befinden, sowie die Laufzeit des Regierungsprogramms, kann eine weitergehende Beantwortung der Frage zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Darüberhinausgehend unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Hinsichtlich des befristeten Pilotbetriebs zwischen dem Bund und der Stadt Wien zur transparenten Verrechnungsmöglichkeit von Realkosten ist die Evaluierung Gegenstand laufender Gespräche zwischen dem Bund und der Stadt Wien.

Zur Frage 47:

- ***Erstaufnahme für Vertriebene:** Im Jahr 2025 wurden Erstaufnahmezentren in Salzburg, Graz und Nenzing geschlossen. Wien hat bekannt gegeben, dass das Erstkunftscenter Anfang 2026 geschlossen werden soll. Welche vorbereitenden Maßnahmen werden seitens des Bundes gesetzt, um auf etwaige Engpässe in der Unterbringung für Erstankommende zu reagieren?*

Die Aufnahme und Versorgung der Zielgruppe der Vertriebenen in der Grundversorgung liegt – unter Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Z 2 GVV – im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. In jenen Bundesländern in denen aktuell keine Notversorgungsstellen geführt werden, erfolgt die Aufnahme von Vertriebenen in die Landesgrundversorgung – bei gegebener Hilfsbedürftigkeit – im Rahmen der Regelprozesse im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesgrundversorgungsstelle.

Zur Frage 48:

- **Ukrainische Pensionist:innen:** *Ukrainische Senior:innen beziehen in vielen Fällen eine ukrainische Pension. Die ukrainische Pension liegt durchschnittlich bei € 50 - € 120,- pro Monat und kann daher als gering eingestuft werden. Bisher wird die Freibetragsregelung (€ 110,- pro Person) nicht bei ukrainischen Pensionen angewendet und die ukrainische Pension in ihrer Gesamtheit auf die Grundversorgung angerechnet. Viele Senior:innen haben daher Rückzahlungen zu leisten und haben wenig Barmittel zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des Bund-Länder-Koordinationsrats verwiesen, wonach ukrainische Pensionen nicht unter die Freibetragsregelung fallen. Bitte um Bekanntgabe und Aufschlüsselung je nach Bundesland, wie viele ukrainische Senior:innen im Pensionsalter sich in Grundversorgung befinden.*
 - a. *Bitte um Bekanntgabe ob die Freibetragsregelung für ukrainische Pensionist:innen in Zukunft angewendet werden wird, um den Senior:innen nach der Flucht zumindest einen angemessenen Lebensabend zu ermöglichen? Die Ukraine befindet sich weiterhin im Krieg, die Beschaffung der Dokumente ist nicht immer möglich. Wenn nein, bitte um Bekanntgabe der Gründe.*

Die Anzahl der ukrainischen Staatsangehörigen ab einem Alter von 60 Jahren, die sich mit Stichtag 2. Februar 2026 in Grundversorgung befanden, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	60 bis 65 Jahre	über 65 Jahre
Burgenland	52	201
Kärnten	46	215
Niederösterreich	349	1.163
Oberösterreich	108	445
Salzburg	72	206
Steiermark	218	810
Tirol	52	212
Vorarlberg	59	219
Wien	616	2.038

Es ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Gewährung der Leistungen der Grundversorgung grundsätzlich nicht zwischen den einzelnen Zielgruppen des Art. 2 Abs. 1 GVV unterschieden wird. Sohin gilt für alle Zielgruppen, dass die Grundvoraussetzung für den Bezug von Grundversorgungsleistungen neben der Schutzbedürftigkeit insbesondere das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit ist. Als hilfsbedürftig gilt, wer den Lebensbedarf für sich und die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen

nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht (oder nicht ausreichend) von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Pensionen sind als Einkommen (Zuwendung Dritter) zu werten, weshalb bei Grundversorgungsbezug eine Kürzung zu erfolgen hat. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die bestehende Freibetragsregelung primär als Anreiz zur Ausschöpfung von Zuverdienstmöglichkeiten dient und darauf abzielt, dass die betreffenden Personen selbsterhaltungsfähig werden. Ein Freibetrag ist daher lediglich bei Arbeitseinkommen vorgesehen und werden bei Einkommen, die keine Arbeitseinkommen sind – wie etwa Pensionen – keine Freibeträge anerkannt und wurde dazu auch ein Beschluss im Bund-Länder-Koordinationsrat gefasst.

Zur Frage 49:

- ***Freibetragsregelung 35/65 - Vertriebene aus der Ukraine:*** Die Freibetragsregelung 35/65 wurde speziell für Vertriebene aus der Ukraine adaptiert um die Arbeitsmarktintegration zu fördern und diese zu beschleunigen.
 - a. *Wurde diese Freibetragsregelung evaluiert? Konnte eine erhöhte Arbeitsmarktintegration geschafft werden?*
 - b. *Bitte um Angabe der Gründe warum die Freibetragsregelung 65/35 nicht auf alle Zielgruppen der Grundversorgung ausgeweitet wurde? zb. Subsidiär Schutzberechtigte, Asylwerber:innen usw. Ist eine Ausweitung in Zukunft geplant?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. In Bezug auf die Arbeitsmarktintegration von Vertriebenen ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung dieser Frage nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fällt.

Der Beschluss des Bund-Länder-Koordinationsrats, wonach für die Zielgruppe der Vertriebenen eine gesonderte Freibetragsregelung gilt, wurde einstimmig von allen Partnern getroffen.

Darüberhinausgehend unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

